

ENTWURF

Vereinbarung

über den wechselweisen Einsatz von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern

Der Arbeitgeber

- Verbandsgemeinde Konz

vereinbart, in den Forstbetrieben des Zuständigkeitsbereiches des Forstamtes Saarburg ihre Beschäftigten wechselweise einzusetzen und die Leistungen auf der Basis folgender pauschaler **Stundenverrechnungssätze** abzurechnen:

Entgeltgruppe	Tätigkeit	Verrechnungssatz/Stunde
EG 2 – 5	Forstwirtinnen/Forstwirte, Waldarbeiterinnen/Waldarbeiter	48,40 €
EG 6 - 7	Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger, örtliche Maschinenfahrer (nicht KWL), sonstige	48,80 €
EG 8	Forstwirtschaftmeisterin/-meister mit und ohne Funktion, Maschinenführer (KWL)	52,21 €
	Auszubildende Forstwirtin/Forstwirt	14,40 €

Kleinste Abrechnungseinheit ist die halbe Stunde.

Der Verrechnungssatz für den Einsatz der Waldarbeiter der Verbandsgemeinde Konz wird automatisch an den Verrechnungssatz des Landes angepasst.

Gemäß der Rundverfügung vom Landesamt für Steuern Rheinland Pfalz vom 28.07.2022 (Az.S710/A-St 44 4 Umsatzsteuer beim Waldarbeitereinsatz) sind alle Waldarbeitersätze innerhalb eines Forstamtsbereichs bzw. einer Verbandsgemeinde nicht steuerbare Innenumsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Einsatzentscheidung obliegt in Forstbetrieben mit revierübergreifender technischer Produktion dem jeweiligen technischen Produktionsleiter, ansonsten dem Revierleiter.

Die im Rahmen des wechselweisen Einsatzes entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Motorsägen oder waldarbeitereigenen Schleppern sind nicht in den Verrechnungssätzen enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle übrigen Aufwendungen (insbesondere Fahrzeugenschädigung, Werkzeuggeld) sind in den Verrechnungssätzen enthalten.

Eine Anpassung der aufgeführten Verrechnungssätze an tarifliche oder gesetzliche Änderungen (z.B. Änderung des Umsatzsteuergesetzes) ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit und ohne gesonderte Kündigung möglich.

